

Bars-of-Berlin e.V.

Satzungsentwurf für die Gründungsversammlung am 29.10.20

Stand: 29.10.20

1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- a) Der Name des Vereins lautet Bars-of-Berlin e.V.
- b) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung der branchen- und betriebsbezogenen Interessen der Berliner Schankwirtschaften und Bars, sowie die Vertretung dieser Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber Legislative, Behörden, Institutionen, sowie anderen Vereinen und Verbänden.
- c) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass sich der Verein dafür einsetzt, die bestehenden Bedürfnisse von Bars und Schankwirtschaften zu klären und für eine nachhaltige Verbesserung ihrer Bedingungen einzutreten. Der Verein fördert seinen Zweck darüber hinaus durch:
 - Förderung von Kultur, durch die Durchführung von Veranstaltungen wie Lesungen, Diskussionsrunden, sowie künstlerischen Darbietungen;
 - Förderung von Toleranz und Weltoffenheit sowie die Ächtung von Diskriminierung aufgrund von Herkunft oder Geschlecht in der Bar- und Kneipenkultur auf dem Gebiet des Landes Berlin.
- d) Der Verein ist konfessionell unabhängig und parteipolitisch ungebunden.

3. Mitgliedschaft

- a) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- b) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, Inhaber einer Gaststättenerlaubnis bzw. Schanklizenz ist und eine Bar oder Schankwirtschaft aus dem Bereich der Individualgastronomie in Berlin betreibt. Ordentliche Mitglieder gestalten die Belange des Vereins aktiv mit und haben auf Mitgliederversammlungen Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge entsprechend der zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.
- c) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die weder ordentliches noch Ehrenmitglied ist, und die die Vereinsziele unterstützt bzw. sich diesen in besonderer Weise verbunden fühlt. Fördermitglieder haben das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Fördermitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.
- d) Ehrenmitglieder sind Natürliche oder juristische Personen, die in besonderer Weise den Verein unterstützt oder gefördert und sich damit um das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder besitzen auf Versammlungen das Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

4. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- a) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Für die Aufnahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands erforderlich.
- b) Mit der Stellung des Antrags erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft.
- d) Die ordentliche Mitgliedschaft endet zudem spätestens sechs Monate nachdem das Mitglied seine Schankwirtschaft oder Bar nicht mehr betreibt.

- e) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor zugegangen sein. Sie muss schriftlich erfolgen.
- f) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Vorstand lässt den Antrag dem auszuschließenden Mitglied zukommen und gibt ihm Gelegenheit, sich binnen angemessener Frist zu äußern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied bekanntzugeben; ihr kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang von dem Antragsteller oder dem ausgeschlossenen Mitglied gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, widersprochen werden. In diesem Fall wird in der folgenden ordentlichen oder einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durch deren Beschluss, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, über den Ausschluss entschieden.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- b) Teilnahme- und rede- und antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- c) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und Fördermitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern es nicht in dieser Satzung anderes geregelt ist.
- d) Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Beginn der Versammlung nachzuweisen.
- e) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- g) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform ein und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Bei elektronischem Versand gilt das Datum des E-Mail Ausgangs-Servers des Providers oder bei anderen elektronischen Formaten eine vergleichbare Ausgangsbestätigung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

7. Aufgaben und Durchführung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (1) Sie entscheidet über Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung.
 - (2) Sie bestellt und entlastet den Vorstand und den oder die Kassenprüfer.
 - (3) Sie kann den Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer abberufen.
 - (4) Sie entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter wählen.
- c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

8. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- a) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen und nichtige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- c) Betreiben mehrere ordentliche Mitglieder dieselbe Bar oder Schankwirtschaft, können sie für diese Bar oder Schankwirtschaft insgesamt nur eine Stimme abgeben. Wird hiergegen verstoßen, gelten diese Stimmen als nicht abgegeben.
- d) Für die Abberufung des Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Abberufungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- e) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

9. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- b) Berechtigt zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
- d) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter drei sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues zu wählen ist. Die Vorschriften für das ordentliche Wahlverfahren gelten auch für die Nachwahl.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.
- f) Den Mitgliedern des Vorstandes im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehende notwendige Aufwendungen können gegen Vorlage der

Originalbelege erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen beschließen.

- g) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- h) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der vom Vorstand erteilten Handlungsvollmachten ausführen. Es kann ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt werden.

10. Aufgaben des Vorstands

- a) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:
 - (1) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (2) die Vertretung des Vereins,
 - (3) die Erstellung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr sowie des Jahresberichts,
 - (4) das regelmäßige Informieren der Mitglieder und der Mitgliederversammlung über die von ihm geleistete Arbeit,
 - (5) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - (6) die Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- b) Stehen der Eintragung des Vereins im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

11. Kassenprüfer

- a) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Kassenprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- b) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

12. Auflösung des Vereins

- a) Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf.
- b) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- c) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwenden. Genauer wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 29.10.2020 beschlossen.